

Strom, Lügen und Video

Wie ein Großunternehmen einen altgedienten Hausmeister loswerden will

Mehr als 15 Jahre lang leistete Hans H. (Name von der Redaktion geändert) seinem Arbeitgeber, einer großen Versicherungsgesellschaft, treue Dienste als Hausmeister. Zuschulden ließ er sich nie etwas kommen, doch irgendwann sollte er „wegrationalisiert“ werden und man legte ihm nahe, einen Auflösungsvertrag zu unterschreiben. Hans H., 60 Jahre alt und schwerbehindert, weigerte sich – und damit nahm das Verhängnis seinen Lauf. Am Ende dieser ebenso kuriosen wie bizarren Geschichte wurde Hans H. jetzt wegen Stromdiebstahls im Wert von sieben Euro im Amtsgericht der Prozess gemacht.

Hans H. ist gelernter Elektriker und hat eine Dienstwohnung auf dem Gelände seines Arbeitgebers. Dort kam es immer wieder zu unerklärlichen Stromverlusten. Bald geriet Hans H. ins Visier der Personalabteilung. Die beauftragte ohne Absprache mit dem Betriebsrat eine Detektei, die im Keller, wo sich der Verteilerkasten befand, eine Videokamera installierte. Auf dem

Film war zu sehen, wie Hans H. gemeinsam mit einem Hauselektriker an einem Kabel hantierte. Das reichte dem Unternehmen. Obwohl nicht einmal feststand, wohin das Kabel führte, wurde Hans H. gefeuert. Der zog vors Arbeitsgericht und siegte in zwei Instanzen. Die Kündigung war damit unwirksam, doch nun zeigte ihn das Unternehmen bei der Staatsanwaltschaft an wegen „Entziehung elektrischer Energie“ im Wert von sieben Euro.

Die Staatsanwaltschaft beantragte einen Strafbefehl über 60 Tagessätze zu je zehn Euro und das Amtsgericht segnete ihn ab. Verteidiger Andreas Schwarzer kann darüber nur den Kopf schütteln. Er fragt sich, wie denn die Ankläger das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung begründen würden bei dieser Schadenshöhe. „Ganz offensichtlich glaubt die Staatsanwaltschaft, die Interessen der Anzeigerstatlerin vertreten zu müssen“, sagt er. Und fügt süffisant hinzu: „Dabei wird jedoch übersehen, dass das öffentliche Interesse nicht unbedingt das Interesse

des Unternehmens sein muss.“ Hans H. legte Einspruch gegen den Strafbefehl ein und es kam zur Verhandlung im Amtsgericht. Nach der Beweisaufnahme mit vier Zeugen stand für den Richter fest, dass es keinerlei Beweise gebe. Möglicherweise habe der Angeklagte nur nach Strom für die Hofbeleuchtung gesucht, dies sei aber allenfalls ein „uneigennütziges“ Stromabzweigen und damit längst verjährt. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum ein potentieller Stromdieb ausgerechnet in Begleitung eines offiziellen Elektrikers zur Tat schreiten sollte.

Der Amtsrichter sprach den Hausmeister Hans H. frei, Anwalt Schwarzer ist zufrieden – aber auch verärgert. Soviel Aufwand für sieben Euro Strom? Wo bleibt da die Verhältnismäßigkeit? Aus seiner Sicht ging es in dem Strafverfahren nur um eines: Der Großkonzern habe sich der Staatsanwaltschaft als „Handlanger“ bedient, um mit einem Schuldspruch eine Tatsachengrundlage für eine erneute Kündigung zu haben. *Alexander Krug*